

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Waldrohrbach
vom 22. November 2001
mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 13. Dezember 2004,
13. März 2008, 08. Oktober 2014 und 02. Februar 2021**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76857 Waldrohrbach, 12.02.2021
Ortsgemeinde Waldrohrbach
Ausgefertigt:

Thomas Wick
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,-- Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,-- Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 150,-- Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 150,-- Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/gemischte Grabstätten

- | | |
|--|--------------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts | |
| aa) Einzelgrabstätte | 150,-- Euro |
| bb) Doppelgrabstätte | 300,-- Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 150,-- Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 150,-- Euro |
| ee) für jede zusätzliche Belegung in einer Grabstätte
von 1. a) aa) – dd) | 90,-- Euro |

Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um **150,-- Euro**

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

- | | |
|--|-------------------|
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| aa) Einzelgrabstätte | 5,-- Euro |
| bb) Doppelgrabstätte | 10,-- Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 5,-- Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 5,-- Euro |
| ee.) jede weitere Grabstätte in Abschnitt II.
1. a) aa – dd) | 5,-- Euro |

Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um **5,-- Euro**

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts | |
| a) Rasenurnengrabstätte | 200,-- Euro |
| b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung, (5 Jahre) | 30,-- Euro |

- | | |
|--|------------------|
| 2. Verlängerung des Nutzungsrecht bei Rasenurnengrabstätten bei späteren
Beisetzungen nach § 16 a Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde
Waldrohrbach
je Jahr | 5,-- Euro |
|--|------------------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. Kindergrab | 536,--Euro |
| 2. Einfachgrab | 900,-- Euro |
| 3. Tiefgrab | 1.040,-- Euro |
| 4. Urnengrab | 240,-- Euro |
| 5. Samstagszuschlag | 30 v. H. |
| 6. Sonntag- und Feiertagszuschlag | 100 v. H. |

- V. **Ausgraben und Umbetten von Leichen**
1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- VI. **Benutzung von Handleichenwagen** 10,-- Euro
- VII. **Benutzung der Leichenhalle**
1. Für die Aufbewahrung
a) einer Leiche bis zu 10 Tagen 70,-- Euro
für jeden weiteren Tag 15,-- Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen 70,-- Euro
für jeden weiteren Tag 15,-- Euro
- VII. **Verwaltungsgebühren**
Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen 10,-- Euro